

Religionsfreiheit und Mission

Christliche Perspektiven auf ein theologisches Spannungsfeld¹

Marianne Heimbach-Steins

Das Recht auf Religionsfreiheit umschließt das Recht auf Mission. So klar dies in menschenrechtlicher Hinsicht ist und so sehr »missionarische« Religionen ein solches Recht im Namen der Religionsfreiheit einfordern, so wenig selbstverständlich ist – in historischer Hinsicht – der Zusammenhang zwischen missionarischem Anspruch und Anerkennung der Religionsfreiheit durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften. In der folgenden Skizze sollen politisch-ethische und rechtsethische sowie theologische Aspekte dieses Zusammenhangs aus christlicher Sicht erörtert werden. Dabei werde ich einen Schwerpunkt auf die römisch-katholische Sicht legen, diese aber mit anderen christlich-konfessionellen Perspektiven korrelieren.

1. Zugänge zum Thema Religionsfreiheit und Mission

Das Verhältnis der christlichen Kirchen und Glaubensgemeinschaften zur Religionsfreiheit lässt sich von verschiedenen Zugängen her und auf verschiedenen Ebenen angehen; sie werden hier als Koordinaten für die Bestimmung christlicher Positionen zu Religionsfreiheit und Mission und als Indikatoren für ausstehende Aufgaben der Theologie und der kirchlichen Praxis ausgewiesen:

1 Für Unterstützung bei der Literaturrecherche und der abschließenden Manuskriptbearbeitung danke ich Peter Meiners, für inhaltliche Anregungen Dr. Daniel Bogner.

1.1 Die institutionelle Perspektive: Religionsfreiheit und Kirche

Mit dem *Recht* auf Religionsfreiheit wird zunächst eine *institutionenbezogene Perspektive* eröffnet: Es geht um Recht, also um eine Ordnung in Bezug auf den gesellschaftlichen Umgang mit Religion, religiösen Überzeugungen und deren Ausdruck in individueller und gemeinschaftlicher religiöser Praxis. Dieses für alle verbindliche Ordnungsinstrument wird – unter den Bedingungen der neuzeitlich-modernen, westlichen Gesellschaften – durch den säkularen Rechtsstaat geschaffen und verwaltet; insofern auch Kirchen und Religionsgemeinschaften über eigene, *ad intra* geltende Rechtssysteme verfügen, stehen diese nicht gleichberechtigt neben der staatlichen Rechtsordnung, sondern sie unterliegen der Anerkennung des Gewaltmonopols des Staates in einem – je nach dem jeweiligen nationalen Rechtskontext – mehr oder weniger komplizierten Zuordnungsverhältnis. Es sichert den Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften Freiräume, aber setzt zugleich die Anerkennung der Rechtsordnung und ihrer grundlegenden Normen durch die religiösen Institutionen voraus.

Mit dem Recht als Ordnungsinstitution wird auch das *tatsächliche Verhältnis der Religionsgemeinschaften zur Rechtsordnung und zu den Rechten des Einzelnen* in der geschichtlichen Entwicklung ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Ob, wie und aufgrund welcher Dynamiken Kirchen und Religionsgemeinschaften zur Anerkennung der Religionsfreiheit als Menschenrecht und zu einem konstruktiven Verhältnis zwischen der (anzuerkennenden und zu beanspruchenden) Religionsfreiheit einerseits und dem eigenen Wahrheits- und Verkündigungs- bzw. Missionsanspruch gefunden haben, ist Gegenstand kirchen- und theologiehistorischer Forschung. Darüber hinaus müssen diese Fragen auch gegenwartsbezogen gestellt werden, um in kritischer Analyse den *Grad der bereits erreichten Implementierung* theologischer Einsichten zur Religionsfreiheit und ihr Verhältnis zum missionarischen Anspruch im institutionellen Handeln und Entscheiden der Kirchen zu klären sowie ausstehende Desiderate zu identifizieren.

Sowohl in historischer als auch in gegenwartsbezogener kirchen-»politischer« Perspektive ist die *Dimension der mit religiösen Geltungsansprüchen verbundenen Machtverhältnisse und -ansprüche* – zumal unter der Voraussetzung unterschiedlicher Einflussmöglichkeiten der religiösen Akteure im gesellschaftlichen Zusammenhang und in Bezug auf den Staat – in die Betrachtung einzubeziehen. Hier ist im Bereich der